



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Daniel Halemba AfD**
vom 10.05.2025

Kultureller Wert der Burschenschaft Teutonia Prag zu Würzburg und ihre Erwähnung im Verfassungsschutzbericht

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie berücksichtigt die Staatsregierung in ihrer Einstufung der Burschenschaft im Verfassungsschutzbericht deren 149-jähriges Engagement für einen starken demokratischen Nationalstaat, wie es in der Tradition der Deutschen Burschenschaft verankert ist? | 2 |
| 1.2 | Wie bewertet sie darin den Beitrag der Teutonia Prag zur Pflege studentischer Traditionen und demokratischer Werte? | 2 |
| 2.1 | Inwiefern fließt das demokratische Konventsprinzip, das die Entscheidungsfindung der Burschenschaften prägt, auch im Dachverband, in die Bewertung durch die Staatsregierung bzw. den Verfassungsschutz ein? | 2 |
| 2.2 | Wie wird dies bei der Beobachtung abgewogen? | 2 |
| 3.1 | Welche Bedeutung misst die Staatsregierung dem Erhalt traditioneller deutscher studentischer Kultur in Bayern allgemein zu? | 3 |
| 3.2 | Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu traditionell deutschen und kulturell bedeutenden Aktivitäten in Bayern wie Mensuren? | 3 |
| 3.3 | Wie bewertet sie diese im Kontext der kulturellen Bedeutung der Studentenverbindungen? | 3 |
| 4. | Welche Finanzmittel stellt die Staatsregierung zur Förderung von traditioneller studentischer Tradition in Bayern zur Verfügung? | 3 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 4 |

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 19.06.2025

- 1.1 Wie berücksichtigt die Staatsregierung in ihrer Einstufung der Burschenschaft im Verfassungsschutzbericht deren 149-jähriges Engagement für einen starken demokratischen Nationalstaat, wie es in der Tradition der Deutschen Burschenschaft verankert ist?**
- 1.2 Wie bewertet sie darin den Beitrag der Teutonia Prag zur Pflege studentischer Traditionen und demokratischer Werte?**
- 2.1 Inwiefern fließt das demokratische Konventsprinzip, das die Entscheidungsfindung der Burschenschaften prägt, auch im Dachverband, in die Bewertung durch die Staatsregierung bzw. den Verfassungsschutz ein?**
- 2.2 Wie wird dies bei der Beobachtung abgewogen?**

Die Fragen 1.1 bis 2.2 werden gemeinsam beantwortet.

Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) ist gemäß Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) die Beobachtung von u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Der gesetzliche Beobachtungsauftrag des BayLfV ist gem. Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayVSG dann eröffnet, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten i. S. v. Art. 3 BayVSG vorliegen. Bestrebungen sind gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayVSG i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c BVerfSchG politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in § 4 Abs. 2 BVerfSchG genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Bei der Prüfung, ob hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen vorliegen, werden im Rahmen einer Gesamtschau auch mögliche entlastende Aspekte berücksichtigt.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Beobachtung von Bestrebungen wird ausschließlich auf der Grundlage der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und der hierzu ergangenen Rechtsprechung getroffen. Liegen die oben genannten Tatbestandsmerkmale vor, besteht im Hinblick auf das „Ob“ der Beobachtung kein Ermessensspielraum des BayLfV.

Ausschlaggebend für die Aufnahme der Beobachtung der Aktivitas der Burschenschaft Teutonia Prag zu Würzburg waren insbesondere die im Verfassungsschutzbericht Bayern 2023 (S. 210) genannten Erkenntnisse. Diese belegen das Vorliegen hinreichend gewichtiger tatsächlicher Anhaltspunkte nach Art. 4 Abs. 2 BayVSG für eine von der Aktivitas der Burschenschaft Teutonia Prag zu Würzburg ausgehende verfassungsfeindliche Bestrebung.

3.1 Welche Bedeutung misst die Staatsregierung dem Erhalt traditioneller deutscher studentischer Kultur in Bayern allgemein zu?

Es ist allgemein Aufgabe des Staates, das kulturelle Leben im Freistaat zu fördern (Art. 140 Abs. 3 Bayerische Verfassung). Bayern zeichnet sich traditionell durch ein weitestgehend offenes und friedliches akademisches Klima mit einer Vielfalt studentischer Kulturen aus. Der Freistaat ist aufgerufen, diese Offenheit und Friedlichkeit zu schützen.

3.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu traditionell deutschen und kulturell bedeutenden Aktivitäten in Bayern wie Mensuren?

3.3 Wie bewertet sie diese im Kontext der kulturellen Bedeutung der Studentenverbindungen?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 10.04.2024 zu Frage 2.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoğlu (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 05.03.2024 betreffend „Rechtsextreme Burschenschaften in Bayern“ wird verwiesen (Drs. 19/2018 vom 04.06.2024).

Grundsätzlich sind „Ehrduelle“ verboten und werden entsprechend den strafgesetzlichen Vorschriften verfolgt und abgeurteilt.

Gleiches gilt für die zwischen studentischen Verbindungen und Burschenschaften ausgetragenen sog. Ehrenhändel, die in Form des Mensurfechtens ausgetragen werden. Mensuren dürfen jedoch nur noch unter Bedingungen gefochten werden, die ernsthafte oder gar tödliche Verletzungen der Teilnehmer ausschließen. Im Übrigen wird auf die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages betreffend „Ist die Mensur bei schlagenden Studentenverbindungen mit dem Strafrecht vereinbar?“ vom 07.08.2014 (WD7-3000-181/14) verwiesen.

4. Welche Finanzmittel stellt die Staatsregierung zur Förderung von traditioneller studentischer Tradition in Bayern zur Verfügung?

Dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.